

Gründung des Evangelischen Gemeindevereins Hainsfarth am 8.11.1925 (Protokoll)

„Auf einem Gemeindeabend im Saale des Gasthauses zur Sonne, zu dem von dem derzeitigen Ortsgeistlichen Pfarrer Högner sämtliche konfirmierten Glieder der ev. Gemeinde Hainsfarth eingeladen waren, wurde die Gründung eines „Evang. Gemeindevereins Hainsfarth mit dem Sitze in Hainsfarth“ nach dahingehenden Darlegungen von Herrn Dekan Müller u. Pfarrer Högner u. einer sich daran anschließenden Aussprache beschlossen.

Über den Vereinszweck wird folgendes erklärt: Zweck des Vereins können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel sämtliche Werke evang. Glaubens und christlicher Liebe werden, die die Gegenwart von einer evang. Gemeinde fordert, Insbesondere macht sich der Verein zur Aufgabe die Sorge um ein Gemeindehaus, in dem das Gemeindeleben einen Mittelpunkt u. die Gemeindegemeinschaft, soweit es ihre Eigenart erfordert, eine Heimstätte finden soll.

Der Verein steht auf dem Boden der ev. Luth. Landeskirche. Er treibt Jugendarbeit im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. Er gibt sich folgende Satzungen:

§1

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gemeindeverein Hainsfarth, Eingetragener Verein“ u. hat seinen Sitz in Hainsfarth.

§2

Zweck des Vereins können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel sämtliche Werke evang. Glaubens und christlicher Liebe werden, die die Gegenwart von einer lebendigen evang. Gemeinde fordert.

Insbesondere macht sich der Verein zur Aufgabe die Sorge um ein Gemeindehaus, in dem das Gemeindeleben einen Mittelpunkt und die Gemeindegemeinschaft. Soweit es ihre Eigenart erfordert, eine Heimstätte finden soll.

Der Verein steht auf dem Boden der ev. Luth. Landeskirche

Er treibt Jugendarbeit im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

§3

Jeder Angehörige der evang. Konfession kann Mitglied des Vereines werden, Minderjährige vorbehaltlich der Bestimmungen in §107 ff. B. Geb. (?). Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Satzung oder Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt erfolgt durch eine dem Vorstände einzusendende schriftliche Erklärung. Ein Mitglied, das sich des Verbleibens im Vereine unwürdig macht, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Teilnahme am Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

§4

Der Beitrag beträgt für Mitglieder mit steuerbarem Einkommen jährlich 2 M, für alle übrigen Mitglieder 1 M. Treten aus einer Familie mehr als zwei Glieder dem Vereine bei, so beträgt der Beitrag für jedes weitere Mitglied 50 Pfg. Neben diesen Pflichtbeiträgen sind zur Bestreitung der Ausgaben erhebliche freiwillige Mehrleistungen unentbehrlich. Die Mitglieder haben Antrags-, Beratungs- Wahl- und Stimmrecht, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter, wenn derselbe ebenfalls evangelischer Konfession ist.

§5

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstande, derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und drei Beisitzern; er wird von der Mitgliederversammlung. Auf drei Kalenderjahre gewählt.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen, kann jedoch, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, auch durch Zuruf erfolgen.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der Vorstand zeichnet durch den Vorsitzenden u. den Kassier, ist einer derselben verhindert, so vertritt ihn ein Beisitzer.

Desgleichen hat eine Ergänzungswahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn aus irgendwelchem Grunde die Stelle des Vorsitzenden frei wird.

/Neben der Zeile „so vertritt ihn ein Beisitzer“ am Rande: „die nebenstehenden beiden letzten Absätze des §5 gelten in umgekehrter Reihenfolge“)

§6

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen, das Vermögen des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend zu verwalten u. den Jahres- u. Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zur Gültigkeit des Beschlusses des Vorstandes ist bei der Berufung die Angabe der Beratungsgegenstände u. in der Sitzung die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§7

Der Verein wird vor allen Gerichten und Behörden durch den Vorsitzenden und in dessen Verhinderung durch den Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§8

Dem Kassier obliegen die Kassen- und Schriftführung sowie die Stellung des Rechenschaftsberichtes. Bei Verhinderung wird er durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Beisitzer vertreten,

Die Beisitzer haben sich die übrigen Geschäfte zu teilen u. die nötigen Vertretungen zu übernehmen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstande durch Ausschreiben im Amtsblatte oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Gegenstände der Beratung berufen. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung mindestens am Schlusse einer Wahlperiode (§5, Abs.1), ferner im Fall des §5 Abs. 3 u. 4 und außerdem auch auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, wenn der Zweck und die Gründe angegeben werden, berufen.

Die Ausübung des Stimmrechts ist von der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bedingt; hinsichtlich der Minderjährigen siehe §4.

Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu wählen, den von demselben vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsbericht zu prüfen u. dem Vorstande für seine Geschäftsführung die Richtlinien zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über alle sonstigen Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, endlich auch über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Vereine.

§10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, einem Beisitzer und drei Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung beigewohnt haben, unterzeichnet wird. Dieses Protokoll bildet die Legitimation des Vorstandes.

§11

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; zu allen sonstigen Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Änderungen der Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Ur- und Abschrift beizufügen.

§12

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Außerdem gilt der Verein für aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als drei beträgt.

§13

Im Falle der Auflösung haben die Liquidatoren das Vereinsvermögen in eine Stiftung zu verwandeln bzw. einer solchen zuzuführen, deren Zweck dem Vereinszweck (siehe §2) entspricht.